# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

# 10. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss vom 15. Dezember 1983

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 16. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss vom 15. Dezember 1983 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10. Februar 2012 wird in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss wie folgt geändert:

1.) Nr. 12 wird wie folgt neugefasst:

"12. Bereitstellung von Altbauakten aus dem Bauarchiv

26.00"

- 2.) Nr. 13 wird wie folgt neugefasst:
  - "13. Ausführliche Beratung in Sachen des Bauplanungs-, Bauordnungsund Baunebenrechts je halbe Stunde für Personen gemäß § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW 50,00 für Personen gemäß § 57 BauO NRW 25,00"

#### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. März 2018

Reiner Breuer Bürgermeister